

## Hinweise für die Mitglieder der Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

gemäß Approbationsordnung für Ärzte - ÄAppO - vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S 2405), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

### Zusammensetzung der Kommission

Der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern, für die außerdem Stellvertreter bestellt werden. In Berlin werden in der Regel Kommissionen bestellt, die aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern bestehen. Stellvertretende Mitglieder werden nur tätig, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

### Aufgabe des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsort und legt die Uhrzeit der Prüfung fest. Er leitet die Prüfung und ist selbst Prüfer. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Formfehler können die Annullierung der Prüfung zur Folge haben.

### Prüfungs- niederschrift

In einem Termin dürfen bis zu vier Prüflinge geprüft werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine Prüfungsniederschrift gemäß Anlage 8 zu § 15 Abs. 8 ÄAppO anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es **tragenden Gründe** sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten wie Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, die unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden, ersichtlich sind. Die Prüfungsniederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

### Täuschungsversuche

Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet das Landesprüfungsamt aufgrund der Niederschrift der Prüfungskommission.

### Zuschauer

Bei einer Prüfung dürfen bis zu fünf bereits zur gleichen Prüfung zugelassene Studierende der Medizin, ein Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes Berlin, ein Vertreter der Ärztekammer und Ver-

treter der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung oder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales anwesend sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dabei auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten

### **Anwesenheit der Prüfer**

Da es sich um eine Kollegialprüfung handelt, hat die Prüfungskommission während der gesamten Prüfung an beiden Prüfungstagen anwesend zu sein. Sollte sich ein Prüfer während der Prüfung vom Prüfungsgeschehen entfernen, muss die Prüfung unterbrochen werden. Dies gilt auch, wenn ein Prüfer, der an dem ersten Prüfungstag teilgenommen hat, am zweiten Prüfungstag aus zwingenden, wichtigen Gründen an der Teilnahme gehindert ist. Eine Vertretung dieses Prüfers am zweiten Tag ist nicht zulässig und würde zur Aufhebung der Prüfung führen. In diesem Fall ist schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb von 3 Wochen ein Termin festzusetzen, an dem die Prüfung mit dem 2. Prüfungstag fortgesetzt wird.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende gestatten, dass die Prüfung zeitweise nur vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar am Patienten tätig werden muss und der Patient es ablehnt, dass dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses tunlich erscheint, dass dies nur vor dem Vorsitzenden und dem weiteren Prüfer geschieht. In einem solchen Fall nehmen auch die übrigen Prüflinge und die Beobachter mit Ausnahme der Vertretern der Senatsverwaltung und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales an diesem Teil der Prüfung nicht teil.

### Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem Einzelfall eine mündliche Prüfung annulliert, weil sich einer der Prüfer während der Prüfung mit medizinischer Fachliteratur beschäftigt hat. Das Verwaltungsgericht hat zur Auslegung des § 15 Abs. 3 ÄAppO folgendes ausgeführt:

### **Entscheidung des Verwaltungsgerichtes**

"... Die Entscheidung über die Bewertung der vom Prüfling gezeigten mündlichen Prüfungsleistungen trifft mithin die gesamte Prüfungskommission, die eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung nur dann festsetzen kann, wenn sie gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO auch während der gesamten Prüfung anwesend ist. ...

Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO setzt jedoch nicht nur voraus, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission bei Abnahme der Prüfungsleistungen körperlich zugegen sind, sondern erfordert auch, dass die Prüfer der Prüfung mit der gebotenen Aufmerksamkeit folgen. Denn ein Prüfer, der während der Prüfung, sei es auch nur während einzelner Teile der insgesamt zu bewertenden Prüfung, geistig abwesend ist, nimmt die insoweit erbrachten Prüfungsleistungen nicht wahr, sein Urteil beruht auf einer unvollständigen Kenntnis des Sachverhalts (...). Jeder Prüfer hat daher dem Prüfungsgeschehen auch tatsächlich seine ungeteilte Aufmerksamkeit zu widmen. Mit dieser Forderung lässt sich eine auch nur beiläufige Beschäftigung mit prüfungsfremder Literatur grundsätzlich nicht vereinbaren (...).

Die Tatsache, dass Prof. Dr. ... während der Prüfung der Antragstellerin in dem von ihm nicht selbst geprüften Gebiet einige medizinische Fachzeitschriften eingesehen und durchgeblättert hat, begründet mithin bei summarischer Prüfung einen Verfahrensfehler, der zur erneuten Durchführung der mündlichen Prüfung führen muss. Denn der mit der Leitung des jeweiligen Prüfungsteils nicht befasste Prüfer weiß in der Regel ebenso wenig, welche Fragen an die Kandidaten gestellt werden, noch kann er die darauf gegebenen Antworten voraussehen. Da aber insbesondere für die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung auch von Bedeutung sein kann, wie genau der Prüfling antwortet, ob und ggf. welche Hilfestellung und Zeit er zur Beantwortung einer Frage benötigt, erscheint es erforderlich, dass sich der Prüfer voll auf das Prüfungsgeschehen konzentriert, damit ihm nicht wesentliche Einzelheiten der Prüfungsleistungen entgehen. Dies ist bei der Beschäftigung mit Fachliteratur, die sich nicht gerade auf den angesprochenen Prüfungsstoff bezieht, nicht in ausreichendem Maße gewährleistet...“

Es wird dringend gebeten, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu beachten, damit Verfahrensfehler dieser Art vermieden werden. Macht ein Prüfling einen solchen Verfahrensfehler geltend, muss die jeweilige mündlich-praktische Prüfung vom Landesprüfungsamt annulliert werden

**Dauer der Prüfung**

Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen je Prüfling mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Am ersten Tag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.

**Identität**

Vor Beginn der Prüfung überprüft der Prüfungsvorsitzende anhand der Ladungen und der vorzulegenden Personalausweise die Identität der Kandidaten. Er vermerkt in der Prüfungsniederschrift, ob ein geladener Prüfling den Prüfungstermin versäumt hat.

**Beginn**

Die Prüfung beginnt pünktlich zur festgesetzten Zeit.

**Prüfungsfähigkeit**

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden ist die Prüfungsfähigkeit der Prüflinge durch deren Unterschrift an entsprechender Stelle auf der Prüfungsniederschrift festzustellen.

Unterbricht ein Prüfling die Prüfung, so wird dies in die Prüfungsniederschrift aufgenommen; macht der Prüfling hierfür krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend, so ist er darauf hinzuweisen, dass er sich dies unverzüglich durch ärztliches Attest bestätigen lassen muss.

**Inhalt der Prüfung**

Am 1. Prüfungstag hat jeder Prüfling einen Patienten vorzustellen. Die Vorstellung kann, sofern nicht ausreichend geeignete stationäre Patienten zur Verfügung stehen, auch an einem ambulanten Patienten erfolgen.

Der vorzustellende Patient darf den Prüflingen vor Beginn der Prüfung nicht bekannt sein.

Die Patientenvorstellung „am Bett“ sollte mindestens 20 Minuten pro Patient und Prüfling dauern. Die verbleibende Zeit am ersten Prüfungstag kann mit fallbezogenen Fragestellungen zu den Epikrisen bzw. den epikritischen Patienten und/oder allgemein mündlicher Prüfung fortgesetzt werden.

Innerhalb einer Prüfungsgruppe ist darauf zu achten, dass das Prüfungsverfahren/die Patientenvorstellung für alle Prüflinge im Wesentlichen gleich abläuft.

Ob innerhalb einer Prüfungsgruppe jeder Prüfling einen anderen Patienten vorstellt oder die Patientenvorstellung für alle Prüflinge an demselben Patienten erfolgt, obliegt der Gestaltungsfreiheit des Prüfungsvorsitzenden. Dieser hat aber in jedem Fall darauf zu achten, dass alle Prüfer während der Patientenvorstellung anwesend sind. (Einzige Ausnahme bei Ablehnung des Patienten bzw. in dessen wohlverstandenen Interesse - § 15 Abs. 3 ÄAppO). Ist ein und derselbe Patient von den Prüflingen vorzustellen, so sollten die Prüflinge, die den Patienten bereits untersucht haben, in dem Raum verbleiben, um Absprachen zwischen den Prüflingen außerhalb des Patientenzimmers zu verhindern. Auf keinen Fall kann ein Prüfer zur Aufsicht der übrigen Prüflinge der Prüfung am Patienten fernbleiben.

Grundsätzlich bezieht sich der gesamte mündlich-praktische Teil der Prüfung auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Wahlfach des Prüflings im Praktischen Jahr.

In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,

5. hinreichende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

## **Patientenzuweisung**

Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere (maximal 3) Patienten aus der Inneren Medizin und/oder Chirurgie, ggf. auch aus dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine wahlfreie praktische Ausbildung erfahren hat (Wahlfach), zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen.

Nach Zuweisung des/der Patienten hat der Prüfling maximal 48 Stunden Zeit bis zur Fertigstellung und Abgabe des Berichts, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan und Epikrise des Falles enthalten muss. Zur Erstellung des Bericht können dem Prüfling die von der Charité hierfür entwickelten Muster sowie grundsätzlich alle Unterlagen zu dem Patienten zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Bericht ist von dem Prüfer, der den Patienten zugewiesen hat, nach Abgabe gegenzuzeichnen. Jeder Bericht soll vor Beginn der Prüfung allen Prüfern zur Verfügung stehen, er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung mit einzubeziehen. Nach der Prüfung sind die Berichte mindestens 15 Monate vom Prüfungsvorsitzenden aufzubewahren.

### Anmerkung

In zwei Verwaltungsstreitverfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin beanstandet, dass die damals tätige Prüfungskommission auf die Vorlage dieses Berichtes verzichtet hatte. Auch war der Bericht nicht gegenzeichnet worden. Das Gericht hat dies nicht als Erleichterung für die Prüflinge gewertet, sondern darin einen Verfahrensfehler gesehen, weil nicht auszuschließen gewesen sei, dass die Prüfungskommission die Prüfungsleistung der Prüflinge bei Kenntnis des Berichtes besser bewertet hätte. Die mündliche Prüfung der beiden betroffenen Prüflinge musste wegen des Verfahrensfehlers annulliert werden.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass entsprechend der Vorschrift verfahren wird!

Die Prüflinge dürfen im Rahmen der Patientenzuweisung **nicht** über den Fall befragt werden, d.h. die Prüfung darf nicht auf die Vorbereitungsstage ausgedehnt werden. Die eigentliche Prüfung darf **nur** in dem angesetzten mündlichen Termin durchgeführt werden.

### **Beratung/ Entscheidung**

Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf neben den Mitgliedern der Prüfungskommission nur der Beobachter der Landesbehörde (Senatsverwaltung oder Landesamt) anwesend sein. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Bewertung der Leistung**

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| „sehr gut“ (1)          | = eine hervorragende Leistung,  |
| „gut“ (2)               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,       |
| „befriedigend“ (3)      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| „ausreichend“ (4)       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,                |
| „nicht ausreichend“ (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.    |

Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

Die Prüfungsnote wird für den gesamten mündlich-praktischen Prüfungsteil, nicht für die einzelnen Prüfungsfächer, vergeben. Wenn ein Prüfer die Leistung des Prüflings in dem Fach eines anderen Prüfers nicht sicher beurteilen kann, ist es zulässig, dass sich der Prüfer die Note des anderen Prüfungsfaches sagen lässt. Daraufhin legt jeder Prüfer für sich eine Gesamtnote fest, die nicht eine gemittelte Note sein muss. Natürlich kann man seine vorläufige Note als Zwischennote formulieren, z.B. 3-4. Wenn die Prüfer sich anschließend nicht mit Stimmenmehrheit auf eine ganze Note einigen können, gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

Bekommt ein Prüfling in einem Fach eine schlechtere Note als "ausreichend", so entscheidet allein die Prüfungskommission und bei Stimmengleichheit die Stimme des Prüfungsvorsitzenden über die endgültige Note. Demnach kann ein Prüfling eine Prüfung bestehen, auch wenn er in einem Fach schlechter als "ausreichend" eingeschätzt wurde.

### **Mitteilung der Prüfungsergebnisse**

Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch der Prüflings

## Wiederholung

Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden (z.B. zur Verbesserung der Note!).

## Begründung

In die Prüfungsniederschrift ist der konkrete Gegenstand der Prüfung einzutragen. Die Angabe des Faches allein reicht nicht aus. Die das Prüfungsergebnis tragenden Gründe sind zwingend in die Niederschrift aufzunehmen. Fehlen die tragenden Gründe für die Prüfungsentscheidung, so stellt dies einen nicht nachträglich heilbaren Verfahrensfehler dar, der automatisch zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führt. Die Begründung darf nicht zu knapp verfasst sein und sollte insbesondere bei einer als „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfung ausführlich und nachvollziehbar sein. Ist die Prüfung nicht bestanden, hat die Prüfungskommission dem Landesprüfungsamt vorzuschlagen, ob, wie lange und in welchem Fach oder welchen Fächern der Prüfling erneut an einer praktischen Ausbildung nach § 3 ÄAppO teilnehmen sollte. Die Zeit der Teilnahme kann mindestens vier, höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesprüfungsamt.

Die Prüfungsniederschriften werden unverzüglich nach der Prüfung dem Landesprüfungsamt zugeleitet.

Prüflinge, die bereits kurz nach dem Bestehen der Ärztlichen Prüfung ihre Tätigkeit als Arzt aufnehmen wollen, benötigen hierfür möglichst schnell die Urkunde zur Approbation als Arzt. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, diesen Prüflingen die Niederschrift über die mündlich praktische Prüfung in einem verschlossenen, mit seinem Namenszug versehenen Umschlag zur sofortigen Weiterleitung an das Landesprüfungsamt auszuhandigen.

## Bestehensregel

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

## Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den betreffenden Prüfungsteil nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt.

## Fragen?

Mit Fragen zum Inhalt, zum Ablauf und zur Organisation der Prüfungen können Sie sich an den Assessment-Bereich des Prodekanats wenden; per e-mail unter [pruefungen@charite.de](mailto:pruefungen@charite.de), telefonisch unter 450 576 202 oder 450 576 162.

Mit rechtlichen Fragen zur Durchführung der Prüfung können Sie sich an das Landesprüfungsamt wenden unter den Telefonnummern 9012 5067 oder 9012 5045 oder per E-Mail unter [Eva-Maria.wermelskirchen@lageso.verwalt-berlin.de](mailto:Eva-Maria.wermelskirchen@lageso.verwalt-berlin.de).